

Papierversorgung des Landes

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit: Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom Montag einen Beschluß über die Papierversorgung des Landes gefaßt, der, bedeutend weitergehend als die bisherigen behördlichen Erlasse, die gesamte, sich immer schwieriger gestaltende Versorgung mit Papier, Kartons und Pappe unter die Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes stellt, welches bekanntlich seiner Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft eine besondere Sektion für Papierindustrie angegliedert hat. Die Aufsicht des Departementes erstreckt sich auf die Herstellung und Verteilung der zur Pa-

pierfabrikation notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate, sowohl als auch auf den Handel mit den Erzeugnissen und den Verbrauch derselben. Die Fabriken können verhalten werden, bestimmte Warensorten und -Mengen herzustellen und die Produktion von Papiersorten, an denen ein allgemeines Interesse nicht besteht, einzuschränken oder zu unterlassen.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird, wopmöglich auf dem Wege der Freiwilligkeit, wenn nötig aber auch durch Zwangsmaßnahmen, die hergestellten Erzeugnisse der Papierindustrie und die bestehenden Vorräte dem schweizerischen Bedarf zuführen und dabei die wirtschaftliche Bedeutung der Papierverarbeiter und -Konsumenten angemessen berücksichtigen. Es ist auch befugt, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Papier und die zur Herstellung desselben nötigen Halbfabrikate festzusetzen und kann den Großhandel in Papier von einer Bewilligung abhängig machen.

Das Departement ist weiter ermächtigt, Vorschriften über die Einschränkung des Papierverbrauches zu erlassen. Der Bundesratsbeschluß stellt dabei, was speziell die Zeitungen und andere periodische Publikationen anbelangt, bestimmte Normen auf. Am stärksten sollen eingeschränkt werden diejenigen Publikationen, die erst seit Kriegsausbruch entstanden sind (bis 70 Prozent des bisherigen Verbrauches) oder die ihr Format und die Seitenzahl seit diesem Zeitpunkte vergrößert, bezw. vermehrt haben oder häufiger erscheinen (bis 40 Prozent). Im allgemeinen soll die Einsparung 15 bis 30 Prozent gegenüber dem bisherigen Verbrauch betragen. Publikationen von bescheidenem Umfange und Papierverbrauch, oder solche, die seit Kriegsausbruch bereits freiwillig ihren Papierverbrauch wesentlich eingeschränkt haben, können entsprechend berücksichtigt werden. Die Art der Durchführung der Einsparung wird in der Regel den betreffenden Unternehmungen überlassen.

Der Druck, die Vervielfältigung, die Herausgabe und die Verbreitung periodischer Publikationen, die nicht bereits vor dem 27. Okt. 1917 erschienen sind oder die seit diesem Zeitpunkte wesentlich umgestaltet oder erweitert wurden oder deren Herausgabe an einen andern Ort verlegt wird, ist verboten.

Streitigkeiten, welche infolge dieses Bundesratsbeschlusses zwischen den Interessenten entstehen sollten, werden endgültig durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement zu ernennendes Schiedsgericht entschieden. Privatrechtliche Abmachungen, die den behördlichen Vorschriften widersprechen, sind nichtig. Der Bundesratsbeschluß enthält im übrigen die üblichen Strafbestimmungen.